



Geschäftsreglement
(Ausführungsbestimmungen zu
Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz
Für Behörden und Gemeindeverwaltung)

vom 19. März 2002

Geschäftsreglement

Der Einwohnergemeinde Bellach

Vom 19. März 2002

Der Einwohnergemeinderat Bellach erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001, die folgenden Bestimmungen:

1. Öffentlichkeitsprinzip

Ziele

§ 1

¹Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

²Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.

³Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip im Anhang 1.

Verantwortlichkeiten

§ 2

¹Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.

²Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zu; dieses entscheidet über Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung.

³Sofern das Präsidium nicht rechtzeitig informiert werden kann, gilt der Dienstweg.

⁴Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.

Dringliche Informationen

§ 3

In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

Redaktion

§ 4

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuarinnen oder Aktuare erledigt.

Informationsmittel

§ 5

¹Die Informationen der Gemeindebehörden werden im "AZEIGER für die Bezirke Solothurn und Lebern", sowie im Internet auf der Homepage der Einwohnergemeinde Bellach www.bellach.ch veröffentlicht.

²Bei Bedarf erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Tagespresse sowie über die elektronischen Medien.

³Die Publikationen auf der Homepage der Gemeinde (www.bellach.ch) werden durch die Gemeindeverwaltung betreut.

Formen

§ 6

¹Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

²In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördeentscheides verfügt.

³Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

2. Datenschutz

Ziel

§ 7

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

Verantwortlichkeiten

§ 8

¹Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

²Das Verwaltungssekretariat wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Es führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

³Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

Inkrafttreten

§ 9

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) des Kantons, vom 21. Februar 2001, am 1. Juli 2002 in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 19. März 2002, mit Beschluss Nr. 8

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Ernst Walter

Jürg Marti

Einwohnergemeinde Bellach

Anhang 1 zum Geschäftsreglement: Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allg. Interesse
Gemeindeversammlung	JA	JA	JA	JA	Ja	
Gemeinderat	JA	JA	JA	JA	JA	
Gemeinderatskommission	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
Rechnungsprüfungskommission RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
RPK (interner Bericht, Details)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
Ständige Kommissionen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
Befristete Kommissionen / Spezialkommissionen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
Verwaltungsstellen (Operative Aufgaben)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA

Hinweis: Die Tabelle bezieht sich auf den Normalfall, Im Einzelfall sind Abweichungen möglich.
(Beispiel: Wenn im Gemeinderat Geschäfte unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, so sind auch die entsprechenden Teile des Protokolls nicht öffentlich)